

25.06.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

A Problem und Regelungsbedarf

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusGFlurbG), das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Regelungsinhalte dieser Gesetze sind über den 31. Dezember 2015 hinaus im Vollzug der Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sowie der Gemeinheitsteilung nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz nicht entbehrlich.

Gleiches gilt für das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Dieses Gesetz stellt einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Festsetzungen im Rezess eines Auseinandersetzungsverfahrens auf der Grundlage preußischen Rechts entstanden sind, zur Verfügung. Typischerweise handelt es sich hierbei um Wege oder Gewässer, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der auf sie angewiesenen nutzbaren Grundstücke gewidmet und der Gesamtheit dieser Eigentümer zu Eigentum übertragen sind. Nach allgemeiner Ansicht handelt es sich hierbei um Gesamthandseigentum mit der Folge, dass die Eigentümer untereinander gesamthänderisch verbunden sind. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wäre damit außerordentlich erschwert. Gemeinschaftliche Angelegenheiten in diesem Sinne sind in Nordrhein-Westfalen noch immer verbreitet.

Im Kontext der Entfristung der Gesetze soll im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz eine Regelung geringfügig geändert werden, die sich im praktischen Vollzug nicht bewährt hat.

Datum des Originals: 24.06.2015/Ausgegeben: 09.07.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Mit dem beabsichtigten Gesetz bleiben die Regelungsinhalte der drei Gesetze in Kraft.

C Alternativen

Mit dem Außerkrafttreten der Gesetze würden deren Regelungsinhalte außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften, die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und z. B. auf die Flurbereinigungsbehörden delegierte, flurbereinigungsgesetzliche Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wahrzunehmen wären (AusfGFlurbG).

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht darauf würde erstens überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen, da die Kosten einer Flurbereinigung, die mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen dient, zu einem Großteil von der öffentlichen Hand getragen werden, zweitens zu einer unterschiedlichen Rechtslage zwischen Bund und Land führen und die Teilnehmer an Verfahren aufgrund Landesrechts (Gemeinschaftswaldgesetz und Gemeinheitsteilungsgesetz), die das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anwenden, benachteiligen.

Im Weiteren würden bewährte, praktikable Rechtsrahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftswegen, entfallen.

D Kosten

Durch die Gesetzesänderungen werden keine Kosten ausgelöst, da die Regelungsinhalte der Gesetze weiter fortbestehen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium für Inneres und Kommunales

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Beteiligten an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Siedlungsverfahren können weiterhin Kosten durch die Kosten- und Abgabefreiheit bei Verfahrensdurchführung und bei der Berichtigung der öffentlichen Bücher einsparen.

H Gender Mainstreaming

Die Entfristung der Gesetze betrifft Frauen und Männer als Grundeigentümer grundsätzlich in gleicher Weise.

I Befristung

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden entfristet, weil sie weiterhin zwingend benötigt werden. Für das Mantelgesetz ist keine Befristung erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Obere“ die Wörter „und zugleich oberste“ eingefügt und die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

(1) Aufgaben der Flurbereinigung werden von den Bezirksregierungen insoweit als Flurbereinigungsbehörden wahrgenommen. Diese unterliegen der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium ist zugleich oberste Flurbereinigungsbehörde.

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereinigungsgesetzes ist die höhere Forstbehörde, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 31 Absatz 1,“ gestrichen.

(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 26b Absatz 1, § 26c Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und Nummer 9 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794), werden der

Flurbereinigungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes erlässt die Flurbereinigungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.

§ 16

2. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15. März 1955 (GV. NRW. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4

Außer-Kraft-Treten

1. § 4 wird aufgehoben.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten

§ 9

§ 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 198) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 durch die Auseinandersetzungsbehörden (Landeskulturbehörden) in der Vergangenheit getroffene Regelung der Vertretung und Verwaltung wird hinfällig.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen werden zahlreiche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des Bundes durchgeführt. Die landesgesetzlichen Regelungen im Flurbereinigungsrecht führen die bundesgesetzlichen Regelungen aus und ergänzen diese. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist daher die dauerhafte Entfristung dieser Gesetze.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz regelt im Rahmen der Ermächtigungsbefugnisse des Flurbereinigungsgesetzes Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde auf die Flurbereinigungsbehörden, die Einrichtung der Spruchstelle und die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts.

Das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen überträgt die Regelung Freiheit von Gebühren, Steuern und Abgaben des § 108 Flurbereinigungsgesetz auf solche aufgrund Landesrechts. Somit wird eine Gleichbehandlung der Flurbereinigungsteilnehmer erreicht, die in von der Flurbereinigungsbehörde angeordneten Verfahren von surrogationsbedingten Kosten entlastet werden sollen. Alle Flächenländer verfügen über vergleichbare Bestimmungen. Dies gilt gleichermaßen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Verfahren aufgrund Landesrechts, in denen das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anzuwenden ist (Gemeinschaftswaldgesetz, Einheitsteilungsgesetz). Da die Bodenordnungsverfahren mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen dienen, übernimmt die öffentliche Hand ohnehin einen Großteil der Kosten, z. B. in Verfahren zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben oder zur Lösung von Landnutzungskonflikten. Ein Wegfall der Befreiung würde daher überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen.

Das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten sichert die wirksame Vertretung der Gesamthandgemeinschaft im allgemeinen Rechtsverkehr, die ordnungsgemäße Verwaltung, insbesondere die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sowie die sachgerechte Zuordnung der im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehenden Kosten und Einnahmen. Als eine der Kernbestimmungen des Gesetzes hat der Rezess für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen sind, die Wirkung einer Gemeindefestsetzung. Sie können, etwa bei Wegfall des gemeinschaftlichen Interesses, mit Zustimmung der Gemeindefestsetzungsbehörde durch Gemeindefestsetzung geändert werden. Die gesetzgeberische Entscheidung von 1956, die Wahrnehmung der Interessen der durch Rezesse nach preußischem Recht begründeten Interessentengemeinschaften den Gemeinden zu übertragen, hat sich in der Praxis bewährt und ist nach wie vor aktuell.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 1:

Die nicht mehr zutreffende Bezeichnung des Ministeriums wird ersetzt durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Zu Artikel 1 § 1 Absatz 3:

Die im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform 2007 erfolgte Delegation der Aufgabe zur Führung einer Sachverständigenliste auf die fünf Bezirksregierungen hat in der Praxis nicht bewährt. Sie soll wieder zentral von der oberen Flurbereinigungsbehörde wahrgenommen werden.

Zu Artikel 1 § 16:

Die Aufhebung des Satzes dient der Entfristung.

Zu Artikel 2 § 4:

Die Aufhebung des Paragraphen dient der Entfristung.

Zu Artikel 3 § 9:

Die Aufhebung des Satzes dient der Entfristung.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.